

**An alle Antragssteller für  
Maßnahmen im Zentralen Gremium  
für die Verwendung von  
Studienbeiträgen (ZGS) sowie alle  
Mitglieder des ZGS**

**Studentische Mitglieder des ZGS**

**Anschrift:** Turnstraße 7  
91054 Erlangen

**Ansprechpartnerin:** Ramona Zobel

**Telefon:** +49 9131 85 26695  
**Telefax:** +49 9131 85-26760

**E-Mail:** [stuve-gebuehren@stuve.uni-erlangen.de](mailto:stuve-gebuehren@stuve.uni-erlangen.de)

Erlangen, den 21.01.2012

**Leitlinien der studentischen Mitglieder des ZGS zur Verwendung von Studiengebühren**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
wir als studentische Vertretung im Zentralen Gremium für die Verwendung von Studienbeiträgen (ZGS) und Mitglieder des studentischen Konvents haben uns auf eine gemeinsame Linie zur Verwendung der Studiengebühren auf zentraler Ebene festgelegt.

Im Allgemeinen lehnen wir Studiengebühren ab und setzen uns mit Nachdruck für ein gebührenfreies Studium ein. Solange jedoch eine Abschaffung der Gebühren keine politische Mehrheit findet, werden wir uns konstruktiv an der Entscheidung über die Verwendung der Studiengebühren in den jeweiligen Gremien beteiligen.

Studiengebühren dürfen ausschließlich für eine Verbesserung der Studienbedingungen verwendet werden. Folgende Punkte stellen keine Verbesserung der Studienbedingungen dar und werden daher von studentischer Seite im ZGS abgelehnt. Diese Auflistung soll als Leitfaden bei der Antragsstellung dienen.

• **Forschung:**

Studiengebühren dürfen auf keinen Fall für Forschungszwecke ausgegeben werden.

• **Grundausrüstung:**

Die Grundausrüstung der Räumlichkeiten ist nicht mithilfe der Studiengebühren zu finanzieren. Dazu zählen am Beispiel eines Hörsaals:

- Sitzgelegenheiten und Tische in ausreichender Anzahl
- Tafel und dazugehörige Utensilien wie z.B. Kreide
- Technische Grundausrüstung (z.B. Beamer, Lautsprecheranlage etc.)
- Heizung und Beleuchtung
- Wartung und Instandhaltung aller angeführten Ausstattungsgegenstände

• **Erhaltung des Status quo:**

Jede Form der Umschichtung, nach der Gelder, die zuvor aus dem Landeshaushalt finanziert wurden, nun aus Studiengebühren bezahlt werden sollen, wird abgelehnt.

- **Lückenfüllung im Haushalt:**

Hierunter sind auch Vorfinanzierungen und Darlehen an Einrichtungen der Universität zu verstehen.

- **Ausgleich des doppelten Abiturjahrgangs bzw. generell steigender Studierendenzahlen:**

Die Studierbarkeit jedes Studienganges nach der jeweiligen Prüfungsordnung muss auf jeden Fall auch ohne den Einsatz von Mitteln aus Studiengebühren gewährleistet sein.

- **Finanzierung neuer Studiengänge:**

Zum Aufbau neuer Studiengänge dürfen keine Mittel aus Studiengebühren verwendet werden. Die Studierbarkeit eines jeden Studienganges muss ohne Zuhilfenahme von Studiengebühren möglich sein.

- **Prestigezwecke und Vermarktung der Universität:**

Maßnahmen und Projekte, die zur Förderung des Prestiges der Universität oder zur Anwerbung von Studieninteressierten dienen, sind keine zweckmäßige Verwendung der Studiengebühren.

- **Werbung für Studiengebühren:**

Jede Maßnahme, die für die Rechtfertigung von Studiengebühren wirbt oder diese zu legitimieren versucht, stellt auf keinen Fall eine Verbesserung der Studienbedingungen dar und wird abgelehnt.

- **Längerfristige Verbindlichkeiten:**

Da Studiengebühren abgeschafft werden können, dürfen längerfristige Verbindlichkeiten nicht eingegangen werden. Im Fall von Personalstellen gilt konkret:

- Die Finanzierung muss in einer Legislaturperiode für die gesamte Dauer des Vertrags erfolgen.
- Aufgrund der jederzeit möglichen Abschaffung von Studiengebühren können nur befristete Arbeitsverträge finanziert werden.

- **Baumaßnahmen:**

Baumaßnahmen sind Aufgabe des Freistaats und deshalb nicht aus Studiengebühren finanzierbar.

- **Verwaltungskosten:**

Da Verwaltungsgebühren bereits vorab abgezogen werden, dürfen keine weiteren Verwaltungskosten – insbesondere für die Verwaltung der Studiengebühren selbst – aus Studiengebühren finanziert werden.

- **Doppelt gestellte Anträge:**

Wir weisen alle Antragssteller darauf hin, dass eine Doppelfinanzierung, wie sie z.B. aus der gleichzeitigen Antragsstellung in zwei verschiedenen Studienbeitragskommissionen resultieren könnte, abgelehnt wird. Ein Antrag ist grundsätzlich nur an eine Studienbeitragskommission zu richten.

- **Bevorzugung Einzelner:**  
Maßnahmen, von denen nur einzelne Studierende oder kleine Gruppen profitieren können, aus Studiengebühren zu finanzieren, lehnen wir ab.
- **Sach- oder Finanzleistungen, bei denen das Geld direkt an die Studierenden zurückfließt:**  
Die Finanzierung von Leistungen, bei denen Geld direkt an Studierende zurückfließt (z.B. Druckerkonten, Semesterticket, etc.), wird abgelehnt, da eine Senkung der Studiengebühren in entsprechender Höhe für Studierende eine bessere finanzielle Entlastung darstellt.
- **Akkreditierung:**  
Die Bezuschussung der Akkreditierung verbessert die Studienbedingungen nicht und wird daher abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen,

Im Auftrag der studentischen Mitglieder im ZGS und des studentischen Konvents,

Ramona Zobel,  
Sprecherrätin und Mitglied im ZGS